

Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte =
Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 16 (2000)

Artikel: Delinquenz und Mobilität im Spätmittelalter : Beispiele aus
Schaffhauser und Zürcher Justizakten

Autor: Landolt, Oliver

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-871991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

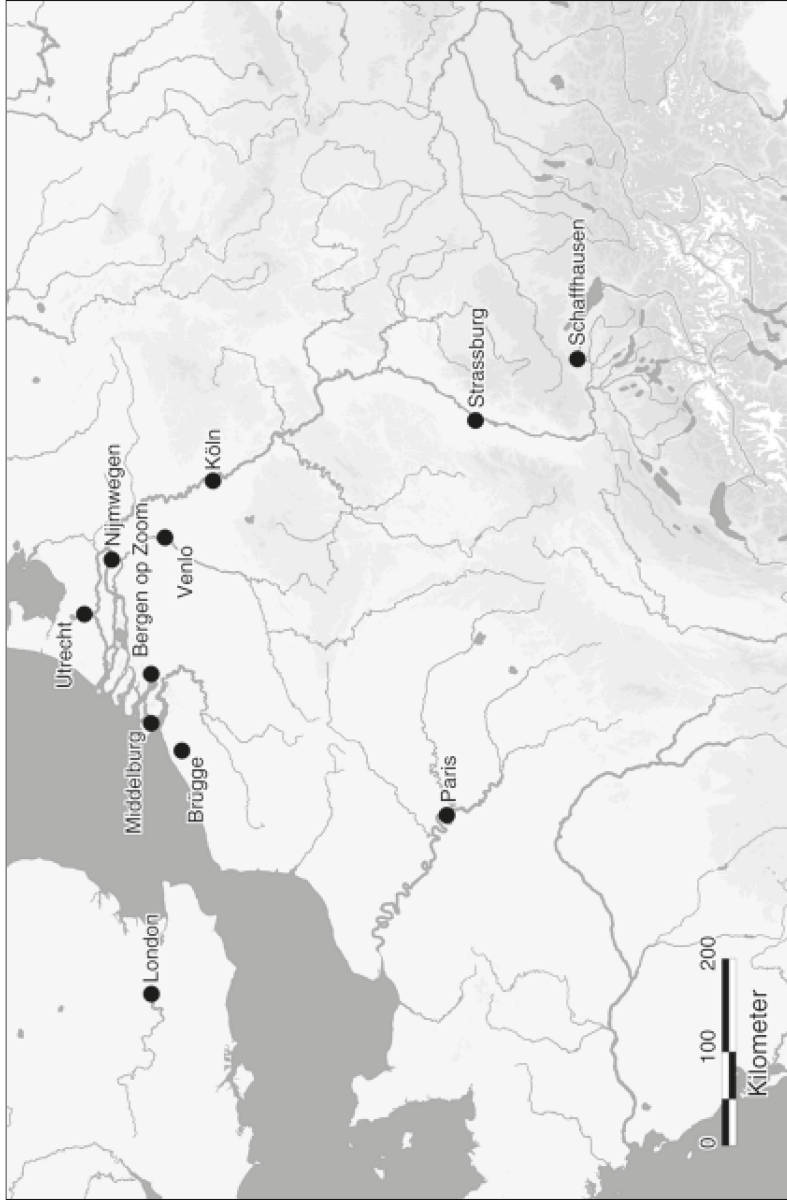
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Delinquenz und Mobilität im Spätmittelalter

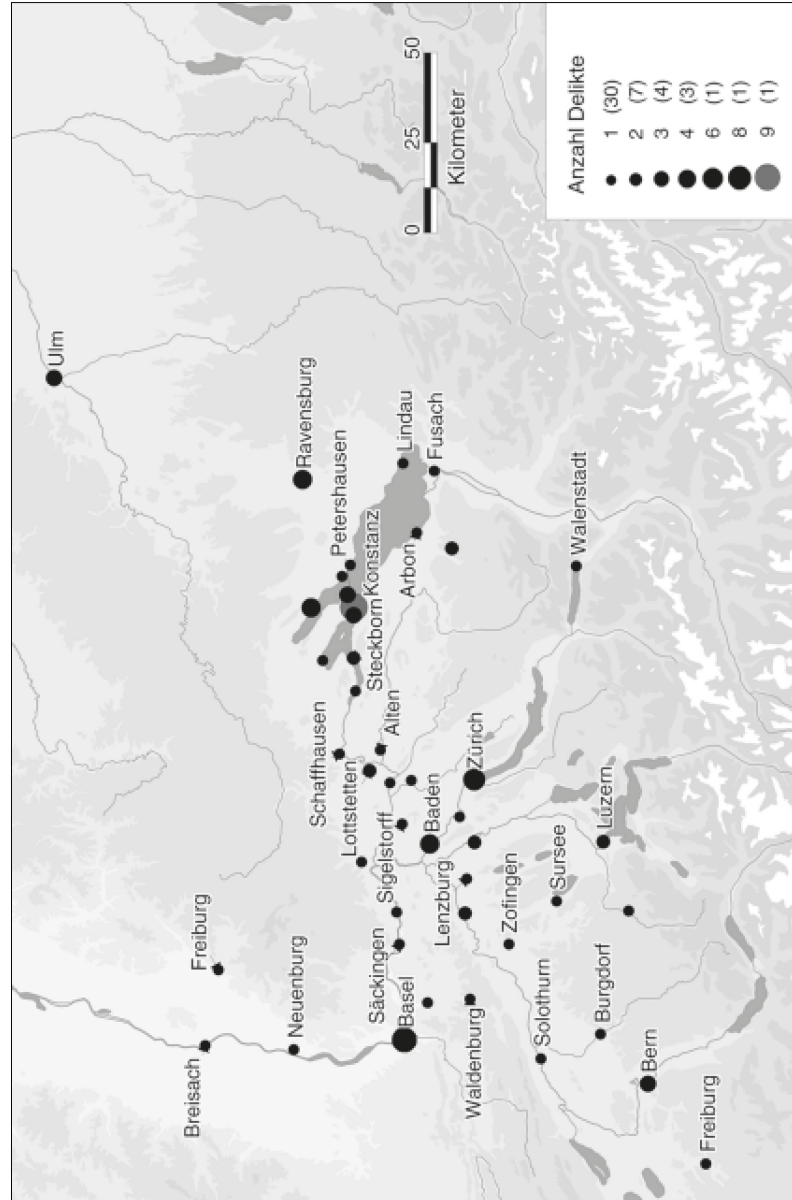
Beispiele aus Schaffhauser und Zürcher Justizakten

Anfang Mai 1483 wurde in Schaffhausen ein gewisser Hans Ruost wegen verschiedener Verbrechen zum Tode durch Ertränken im Rhein verurteilt.¹ Das vor den Richtern abgelegte Geständnis seiner Delikte offenbart uns ein erstaunliches Itinerar (Karte 1), welches durch halb Europa führt. Hans Ruost stammte aus der niederländischen Stadt Nijmegen.² In seiner Jugend ging er nach Paris, um das Goldschmiedehandwerk zu erlernen. Bereits hier gelangte er auf die schiefe Bahn; ohne Erlaubnis lief er seinem Meister davon und stahl ihm eine kleinere Geldsumme. Er setzte nach England über, wo er mit weiteren Diebstählen und Betrügereien seinen Lebensunterhalt bestritt. Im Auftrag eines Londoner Kaufmanns reiste er nach Brügge, um verschiedene Geldgeschäfte zu tätigen. Die dabei eingenommenen Gelder steckte Ruost jedoch in seine eigene Tasche. In Brügge versuchte er sich im betrügerischen Warenhandel. An dem dabei gewonnenen Geld konnte er sich allerdings nicht lange erfreuen, verspielte er es doch schon bald wieder im seeländischen Middelburg. Hier versuchte Ruost sich wenig erfolgreich im Heringshandel mit England. Weitere Stationen seiner kriminellen Laufbahn führten nach Bergen-op-Zoom und Utrecht. Nach kurzem Aufenthalt in seiner Heimatstadt Nijmegen reiste er nach Venlo weiter, wo er betrügerische Devisengeschäfte tätigte. Über Köln gelangte er nach Strassburg. Dort schloss er sich mit einem aus Köln stammenden Studenten zu einer Glücksspielgemeinschaft zusammen, welche mit Falschspiel dem Glück nachzuhelfen versuchte. Nach einem Streit erstach Ruost den Studenten ausserhalb Strassburgs und raubte ihn aus. Dann gelangte er nach Schaffhausen, wo er sich im November 1482 als Goldschmied vereidigen liess³ und eine hier ansässige Frau ehelichte. Nicht lange danach wurde er als Bigamist entlarvt, denn wie aus dem Geständnis hervorgeht, hatte er eine zweite Ehefrau in seiner Heimatstadt Nijmegen. Auch im Goldschmiedehandwerk liess er sich zu Betrügereien hinreissen, indem er Kunden übervorteilte und minderwertiges Edelmetall verarbeitete. Schliesslich wurde er im Mai 1483 hingerichtet.

Karte 1: *Itinerar des Hans Ruost*



Karte 2: Tortorte des Jakob Wassermann von Luzern



Die folgenden Ausführungen über die Mobilität von Delinquenten im Spätmittelalter basieren auf den im Schaffhauser Vergichtenbuch sowie in den Zürcher Rats- und Richtebüchern überlieferten Blutgerichtsfällen. Das Schaffhauser Vergichtenbuch enthält Gerichtsfälle seit 1460;⁴ in den Zürcher Rats- und Richtebüchern wurden die Blutgerichtsfälle der Jahre 1450–1470 näher untersucht.⁵ Diese Quellen bieten eine Fülle von Informationen zur spätmittelalterlichen Delinquenz. Für unsere Fragestellung von besonderem Interesse sind die geographischen Angaben zu den Herkunfts- und Tatorten der Delinquenten. Das im Geständnis des Hans Ruost überlieferte Itinerar bildet keine Ausnahme; auch aus anderen Geständnissen lassen sich gross- und kleinräumigere Itinerare rekonstruieren oder zumindest die Tatorte kartographisch abbilden.⁶

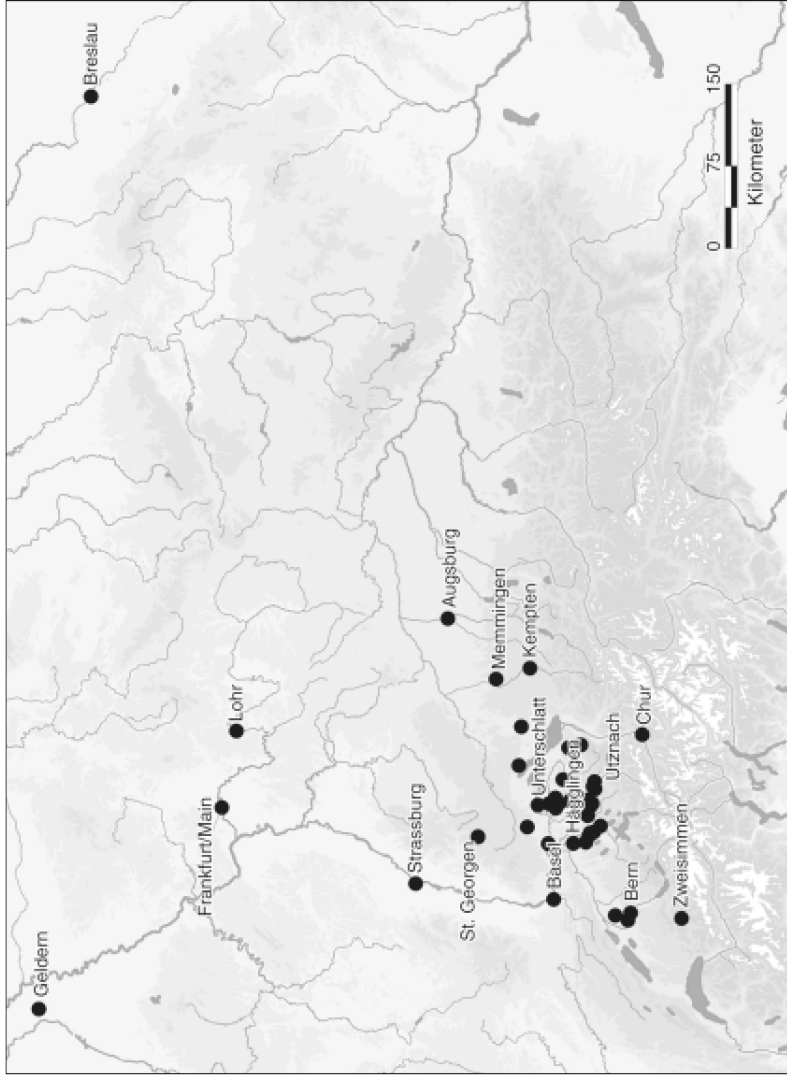
Vom Standpunkt der Quellenkritik betrachtet, bergen Geständnis- und Verhörprotokolle allerdings einige Probleme in sich; denn angesichts des stupenden Erinnerungsvermögens einzelner Delinquenten kommen nicht selten Zweifel an der Glaubwürdigkeit solcher Aussagen auf. Dies soll anhand eines aus Schaffhausen überlieferten Blutgerichtsfalles kurz demonstriert werden: 1463 wurde der aus Luzern stammende Metzgerknabe Jacob Wassermann wegen mehrerer Diebstähle von den Schaffhauser Richtern zum Tode durch Erhängen verurteilt. In seinem Geständnis gab er nicht weniger als 96 Diebstähle zu, welche er in 52 verschiedenen Ortschaften begangen haben wollte (Karte 2). Erstaunlich ist, dass Wassermann sich nicht nur an die Tatorte seiner Delikte zu erinnern wusste; neben den gestohlenen Gegenständen gab er häufig auch den Beruf und das Geschlecht seiner Opfer an. Bei grösseren Städten konnte er genauere topographische Angaben zum Tatort machen. In einzelnen Fällen wusste er seine Opfer sogar beim Namen zu nennen.⁷ Angesichts der Zahl der gestandenen Taten und der oft genauen Angaben kommen an der Glaubwürdigkeit solcher Geständnisse doch Zweifel auf. Während bei spätmittelalterlichen Ketzer- und Hexenverhören nachgewiesen werden konnte, dass die durch die Inquisitoren erwarteten Antworten in die beschuldigten Personen hineingefragt wurden,⁸ sind wir über Ablauf und Praxis von Verhören «gewöhnlicher» Krimineller noch schlecht informiert. Es stellt sich die Frage, wie weit zeitgenössische Gauner- und Bettlerstereotypen die Richter bei der Befragung beeinflusst haben. Zudem konnten die häufig unter Folter zustande gekommenen Geständnisse eine gewisse Eigendynamik entwickeln: In hoffnungslosen Situationen gestanden Personen Delikte, welche selbst den Verhörrichtern ungläubwürdig erschienen.⁹ Zwar sind also solche Gerichtsquellen mit einer gehörigen Portion Skepsis zu interpretieren,¹⁰ aber gerade die in den Ge-

ständnissen enthaltenen geographischen Angaben werden in der Forschung zu den glaubwürdigsten Daten gezählt.¹¹

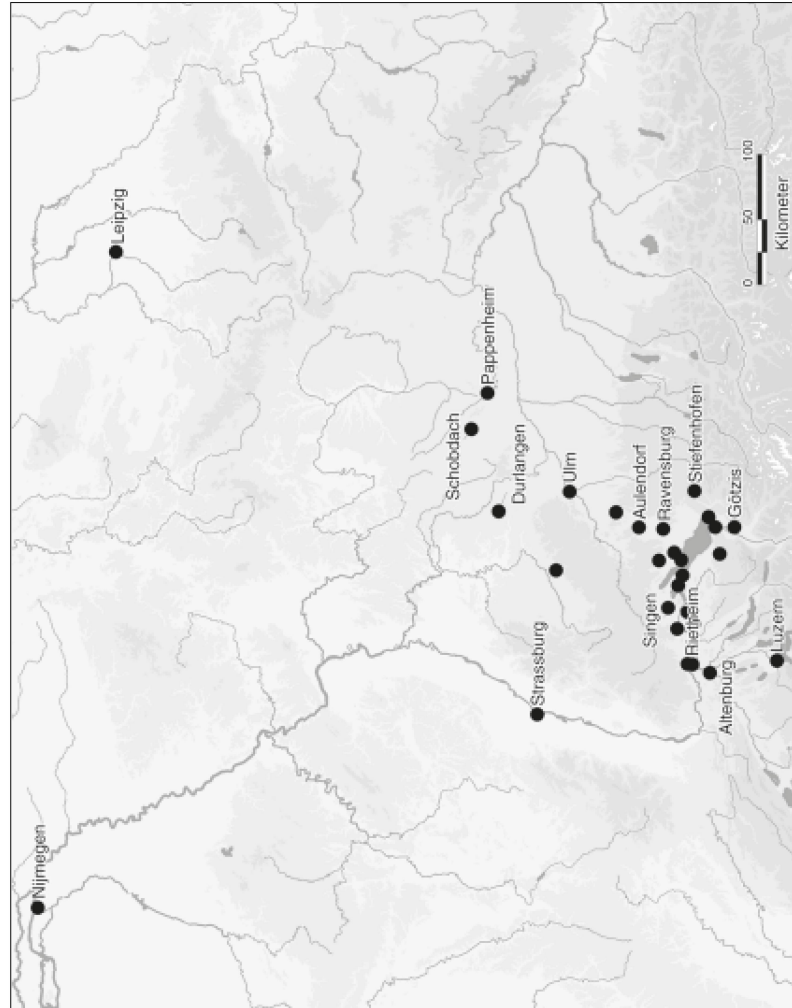
Wie aus den Schaffhauser und Zürcher Quellen hervorgeht, wurden insbesondere Eigentumsdelikte blutgerichtlich verfolgt: Rund drei Viertel aller in Zürich und Schaffhausen zum Tode verurteilten Delinquenten wurden wegen Diebstahl, Betrug oder Raub hingerichtet. Vor allem bei diesen Personen lässt sich eine hohe Mobilität feststellen; für Diebe, Betrüger und Räuber konnte ein schneller Standortwechsel überlebensnotwendig sein. Besonders klar ist dies etwa bei Dieben, die sich auf Sachgüter wie Textilien, Werkzeuge oder auch Haushaltsgegenstände spezialisiert hatten. Wenn sie solche Gegenstände gegen Geld absetzen wollten, mussten sie gezwungenermassen den Ort ihrer Verbrechen verlassen; zu eng und übersichtlich war die Welt spätmittelalterlicher Städte und Ortschaften, in welchen eine hohe soziale Kontrolle herrschte.

Bei den einzelnen Delinquenten lassen sich unterschiedliche Migrationsmuster ermitteln: So wanderten Betrüger, welche vorgaben, besondere Künste beziehungsweise spezielle berufliche Fähigkeiten zu beherrschen, in der Regel über weitere Distanzen. Ihr Wirkungsbereich konzentrierte sich häufig auf grössere und mittelgrosse Städte. Ähnliche, vor allem auf Städte bezogene Migrationsmuster weisen die Geständnisse von auf kriminelle Bahnen geratenen Handwerksgesellen auf. Neben dieser eher grossräumigen Migration lassen sich in den Quellen aber auch viele Beispiele kleinräumiger Mobilität feststellen, bei denen Delinquenten sich in einem engen Revier nur über wenige Kilometer von einer Ortschaft zur anderen bewegten. Daneben gab es auch Delinquenten, zumeist Einheimische, die im engen städtischen Gebiet ihr Revier hatten; nicht selten handelte es sich dabei um Handwerker, welche Rohmaterialien bei Berufskollegen stahlen, um diese dann im eigenen Betrieb weiterzuverarbeiten.¹² Allerdings waren die von auswärts stammenden, blutgerichtlich verfolgten Delinquenten in der Mehrzahl; Einheimische wurden seltener vor das Blutgericht zitiert. Hier zeigt sich deutlich die strafrechtliche Privilegierung der einheimischen Stadtbewohner gegenüber den Fremden und Auswärtigen. Gunter Gudian hat für diese unterschiedliche Ahndung der Delikte den Begriff des «zweigleisigen Strafrechtes» eingeführt: Dieses sieht er dadurch gekennzeichnet, dass Angehörige der einheimischen Bevölkerung selbst für schwerere Delikte einem verhältnismässig milden Bussenstrafrecht unterworfen wurden, während die mit Misstrauen betrachteten Auswärtigen und Fremden die volle Härte des peinlichen Strafrechtes zu spüren bekamen.¹³ In seriell überlieferten städtischen Gerichtsakten ist diese strafrechtliche

Karte 3: Herkunftsorte der in Züriich hingerichteten Delinquenten, 1450–1470



Karte 4: Herkunftsorte der in Schaffhausen hingerichteten Delinquenten, 1460–1505



Benachteiligung quantifizierbar: So wurden beispielsweise im spätmittelalterlichen Konstanz während des Zeitraumes von 1430–1460 rund 81 Todesurteile gefällt; nur gerade drei dieser zum Tode verurteilten Personen lassen sich als Bewohner von Konstanz identifizieren.¹⁴ Für das spätmittelalterliche Schaffhausen können aufgrund der lückenhaften Quellenüberlieferung keine vollständigen Listen der blutgerichtlich gefällten Todesurteile erstellt werden; immerhin wurden aber unter Einbezug verschiedener Quellengattungen für den Zeitraum von 1460–1505 insgesamt 51 Todesurteile ermittelt. 34 oder rund zwei Drittel dieser Todesurteile betrafen auswärtige Personen, sechs ergingen gegen Einheimische und bei elf Tätern ist die Herkunft aufgrund ungenügender Angaben unklar. Für Zürich lassen sich dank der lückenlos überlieferten Rats- und Richtebücher konkretere Angaben machen: In einer neueren Arbeit über das Blutgericht im spätmittelalterlichen Zürich konnte über ein Drittel der Delinquenten in den städtischen Steuerlisten nachgewiesen werden.¹⁵ Eigene Untersuchungen für die Jahre 1450–1470 ergaben, dass rund 18% der zum Tode Verurteilten aus der Stadt Zürich stammten; weitere 13% kamen aus dem Herrschaftsgebiet Zürichs. Beinahe ein Viertel kam aus einer Entfernung von über 80 Kilometer von der Stadt. Die Herkunftsorte der meisten Delinquenten lagen im Gebiet der damaligen Eidgenossenschaft; vereinzelte kamen aus dem näheren süddeutschen Raum. Die am weitesten entfernten Herkunftsorte waren Breslau und Geldern (Karte 3). Im Gegensatz zu den Zürcher Quellen liegt das Schwergewicht der Herkunftsorte der in Schaffhausen hingerichteten Personen eindeutig im näheren süddeutschen Raum; vor allem aus der Bodenseeregion und dem Gebiet nördlich des Bodensees stammten viele Delinquenten. Auffällig bei der Schaffhauser Karte ist der geringe Anteil der Delinquenten aus dem Gebiet der damaligen Eidgenossenschaft, obwohl Schaffhausen seit 1454 zugewandter Ort war. In den Schaffhauser Quellen werden als weitest entfernte Herkunftsorte Nijmegen und Leipzig genannt (Karte 4).

Das eingangs vorgestellte Itinerar des Hans Ruost zeigte bereits, dass einzelne Straftäter beachtliche Wege zurücklegten. Doch stellt dieses Itinerar darin eine Ausnahme dar; die meisten Delinquenten bewegten sich in einem weitaus kleineren Gebiet. Im Schaffhauser und Zürcher Quellenmaterial konzentrieren sich die meisten Tatorte auf das Gebiet der damaligen Eidgenossenschaft, die Bodenseeregion und den näheren süddeutschen Raum sowie auf das Elsass. Selbst Delinquenten, welche weitere Entfernungen zurücklegten, überschritten kaum Sprachgrenzen; sie blieben in Gebieten, deren Sprache, Sitten und Gebräuche ihnen vertraut waren.

Städte wie Dörfer wurden gleichermaßen durch herumziehende Delinquenten heimgesucht; vor allem Räuber hatten ihre Stützpunkte und Reviere vornehmlich in ländlichen Gebieten, aber auch Diebe und Betrüger schädigten wiederholt Landbewohner und Bauern. So machte etwa der 1487 in Schaffhausen aufgegriffene und verhörte Jörg Ketzler von Nürnberg die pauschale Aussage, dass er «mer dann ain mal die welt betrogen und den puren uff dem land glass für katzendorn zu koffend gebend».¹⁶

Dennoch bildeten die spätmittelalterlichen Städte mit ihren Märkten, Messen und Festen, mit ihren Kaufhäusern, Beherbergungs- und Vergnügungsstätten besondere Anziehungspunkte für Kriminelle; hier fanden gewerbsmässige Betrüger und professionelle Diebe genauso ihre Beute wie auch Räuber potentielle Opfer in Herbergen und Gasthäusern auskundschafteten, um sie nach dem Verlassen der Stadt ausserhalb der Stadtmauern zu überfallen und auszurauben.¹⁷ Die Bedeutung, welche den Städten als Zielpunkt der Wanderungen von betrügerischen Vaganten zukommt, spiegelt sich nicht zuletzt im Rotwelschglossar des 1510 gedruckten «Liber vagatorum», in welchem zahlreiche Ausdrücke für städtische Örtlichkeiten und Einrichtungen wiedergegeben werden.¹⁸ Einzelne Städte besaßen schon im Spätmittelalter berühmt-berüchtigte Quartiere, die mit ihren Bordellen und Spielplätzen nicht nur als überregional bekannte Stätten des Vergnügens galten, sondern auch als Anziehungspunkte und Schlupfwinkel von Vaganten und Gesindel aller Art bekannt waren.¹⁹ Ähnlich wie Basel mit dem Kohlenberg verfügte das spätmittelalterliche Zürich mit dem sich in einer städtischen Randlage befindlichen Kratz über ein solches Stadtviertel.²⁰ Der Kratz findet nicht nur im bekannten «Liber vagatorum»²¹ und anderen literarischen Erzeugnissen²² dieser Zeit Erwähnung, sondern auch in Verhörprotokollen anderer Städte erscheint dieses Quartier als berüchtigter Versammlungsort von Delinquenten: In einem aus dem Ende des 15./Anfang des 16. Jahrhunderts stammenden Berner Verhörprotokoll wird der Kratz als Versammlungsort von zwölf aus dem süddeutschen Raum stammenden Männern erwähnt, welche sich zu einer «rott», also zu einer Verbrecherbande, zusammenschlossen, um «alle bossheit und bösse stueck anzefangen, morden, stelen, roben, und was gelt bringen mög».²³

Dabei gab es laut den Geständnissen innerhalb der Städte bevorzugte Tatorte: Besonderer Beliebtheit erfreuten sich die Wirtshäuser, in denen Gäste wie Wirte bestohlen wurden. In Wirtshäusern und Trinkstuben suchten auch professionelle Falschspieler, häufig in Gruppen agierend, ihre ahnungslosen Opfer zu betrügen. Für einzelne Delinquenten bildeten Badestuben besondere Anziehungspunkte, wo

Kleidungsstücke und Geld erbeutet werden konnten. So gestand der 1484 in Schaffhausen aufgegriffene und hingerichtete Hainrich Hiltiprand von Leipzig, dass er «mermaln in den badstuben [...] gelt, klaiden, schuli» und sonstige Dinge, «das er nitt wol wiss zu nennen», gestohlen habe. Seine Badestubendiebestour führte ihn bis nach Braunschweig in Norddeutschland.²⁴ Auf den belebten Marktplätzen, in den Kauf- und Kornhäusern fanden vor allem Taschendiebe und «Säckelschneider» ihre Opfer. Einzelne Delinquenten hatten sich auch auf Gebäude unmittelbar ausserhalb der Stadtmauern wie Leprosorien oder Mühlen spezialisiert. Hier dürften der geringere Schutz und die günstigeren Fluchtmöglichkeiten eine Rolle bei der Wahl des Tatortes gespielt haben. Einzelne Diebe bevorzugten Kirchen und Kapellen, wo sowohl die mit Almosen gefüllten Opferstöcke wie auch die reich ausgestatteten Altäre lockten.

Einige Delinquenten suchten auch mittels betrügerischen Bettels zu Beute zu kommen. So gestand der aus dem Schwarzwald stammende Hanns Tusenttüfel 1468 in Zürich, dass er während vier Jahren als falscher Aussätziger zu Almosen zu kommen suchte.²⁵ Die Verkleidung als falscher Lepröser scheint besonders beliebt gewesen zu sein, wie auch das Geständnis des wegen verschiedener Diebstähle hingerichteten Jacob Tettlinger von Lor zeigt, der den Verhörriechtern angab, dass er «by einem jâr ein maletzen klaffen by jm getragen und damit gegutzet und den lütten das jr abgetragen und abgenommen, jn meinung als ob er ein sondersiech were».²⁶ In ähnlicher Weise gestanden verschiedene Delinquenten, sich als Waldbrüder, fahrende Schüler oder Studenten oder auch als getaufte Juden ausgegeben und in dieser Verkleidung Almosen erschlichen zu haben.²⁷

Einzelne Betrüger machten sich auch das im Spätmittelalter weitverbreitete Bettelbriefwesen zunutze und zogen mit gefälschten Bettelbriefen durch die Lande. Wie aus den Stadtrechnungen zahlreicher Städte hervorgeht, konnten mit Bettelbriefen ausgestattete Personen durchaus das Erbarmen der Stadträte erlangen und Almosen aus der Stadtkasse erhalten.²⁸ Es gab sogar Leute, welche sich auf das Fälschen von Bettelbriefen spezialisiert hatten; dies zeigt etwa das 1467 in Zürich abgelegte Geständnis des Jos Kraeler von Kempten, der sich gefälschte Bettelbriefe hatte ausstellen lassen.²⁹

Verschiedentlich gaben sich Betrüger auch als Leute mit speziellen beruflichen Fähigkeiten aus. Solchen Hochstaplern kam die hohe Mobilität vieler Berufsspezialisten zu Hilfe, welche am Bürgerrecht oder an der gesellschaftlichen Integration in einer Stadt gar nicht weiter interessiert waren, sondern ihr Know-how auf Zeit vermittelten und dann weiterzogen. So machte sich der 1474 in Schaff-

hausen zum Tode verurteilte Hans Mul das Interesse der Stadtobrigkeiten an der Feuerwaffentechnologie zunutze und gab sich in verschiedenen Städten des schweizerischen und süddeutschen Raumes darin als Experte aus. In Bern nahm er die Rolle eines Brunnenbauspezialisten an, worauf ihm die Berner Blei und Zinn zur Herstellung eines Modells gaben; ohne das Werk zu vollenden, suchte er aber sein Heil in der Flucht.³⁰

Obwohl Berufsangaben in den Geständnissen eher selten sind, fällt die grosse Zahl von Handwerksgesellen auf, die wegen Eigentumsdelikten vor das Blutgericht kamen. Gestohlen wurde hauptsächlich in den Meisterhaushalten: Zur Beute gehörten Werkzeuge, Haushaltsgegenstände, unverarbeitete wie verarbeitete Materialien, nicht selten aber auch Geld.³¹ Auch Arbeitskollegen wurden wiederholt bestohlen³² und selbst die für religiöse und karitative Zwecke eingerichteten Kassen von Gesellenorganisationen waren vor den diebischen Händen einzelner Gesellen nicht sicher.³³ Gerade die Geständnisse delinquenter Handwerksgesellen zeugen von der hohen Mobilität dieser Berufsgruppe. So gestand der Nestlergeselle Jacob Ruochhütt von Landow im Jahre 1515 vor den Schaffhauser Verhörrichtern diverse Eigentumsdelikte, die er an seinen Arbeitgebern und anderen Opfern in Basel, Worms, Marbach, Pforzheim, Strassburg und Schaffhausen begangen hatte.³⁴

Die besondere Attraktivität der Städte für Kriminelle stellte diese schon früh vor das Problem einer effizienteren Verbrechensbekämpfung. Die zunehmende Mobilität und die damit verbundenen sozialen Veränderungen brachten auch neue Formen der Kriminalität hervor, denen mit den herkömmlichen Strafverfolgungsmethoden nicht mehr beizukommen war. Seit dem 14. Jahrhundert übernahmen die Städte eine Vorreiterrolle in der Strafverfolgung von Amtes wegen; besondere Bedeutung kam hierbei auch der Einführung des Inquisitionsverfahrens zu. Ebenso wurden spezielle fremdenpolizeiliche Massnahmen durch die Stadtobrigkeiten getroffen. Nicht nur aus Barmherzigkeit, sondern vor allem auch als ordnungspolitische Massnahme wurden Elendenherbergen für unbemittelte Fremde eingerichtet. Auch die in den Gasthäusern untergebrachten, zahlungskräftigeren Gäste wurden überwacht. 1469 legte beispielsweise der Schaffhauser Rat fest, dass die Wirte jeden Abend dem Bürgermeister die Namen ihrer Herbergsgäste schriftlich zu übergeben hatten.³⁵ Ebenso suchten die Ratsobrigkeiten vieler Städte die private Beherbergung Fremder auf dem Verordnungswege einzuschränken oder ganz zu verbieten.³⁶

Probleme bei der Bekämpfung mobiler Delinquenten bereiteten vor allem die

zumeist eng begrenzten Gerichtshoheiten. Durch Flucht von einem Territorium in das andere konnten sich Kriminelle einer strafrechtlichen Verfolgung relativ einfach entziehen. Schon im Spätmittelalter wurden deshalb verschiedene Massnahmen überregionaler Verbrechensbekämpfung getroffen. So wurden gegenseitige Rechtshilfevereinbarungen abgeschlossen, um vor allem mobile Delinquenten besser verfolgen zu können.³⁷ Nicht zu unterschätzen ist auch die Bedeutung von Städtebünden, in deren Bundesverträgen nicht selten Bestimmungen zur Bekämpfung «landschädlicher Leute» aufgenommen wurden.³⁸ Daneben suchten Städte sich auch über ihre Stadtmauern und ihre Gerichtshoheiten hinaus Sicherheitszonen zu verschaffen.³⁹ Beispielsweise erhielt Schaffhausen von König Ruprecht 1403 das besondere Privileg, Straftäter über die Stadtmauern hinaus «in zweyn mylen weges wyd und breid» zu verfolgen und zu richten.⁴⁰ Ebenso warnten sich die Städte gegenseitig durch den Austausch von Botschaften über vagierende Delinquenten. So übermittelte die Stadt Basel im Jahre 1410 einen Bericht aus Strassburg über betrügerische Vaganten der Stadt Bern.⁴¹ Bisweilen tauschten die Städte Steckbriefe aus, in denen speziell die Kleidung der gesuchten Personen als besonderes Identifikationsmerkmal diente.⁴² Auch die körperliche Stigmatisierung von Straftätern, welche häufig neben ewiger Verbannung ausgesprochen wurde, muss als Instrument überregionaler Verbrechensbekämpfung gesehen werden. Wo immer diese Personen hinkamen, waren sie äusserlich als verurteilte Kriminelle erkennbar, mit denen bei Rückfälligkeit kurzer Prozess gemacht wurde. Die Stigmatisierung genügte dem Gericht als Beweis für die notorische Kriminalität.⁴³ Die Verbreitung von Schriften über Bettelbetrugs- und Gaunerpraktiken vagierender Bevölkerungsgruppen ist ebenfalls Ausdruck des Interesses der Obrigkeiten an effizienterer Verbrechensbekämpfung. Besonderes Interesse wurde dabei dem Rotwelsch, der überregionalen Geheim- und Verständigungssprache der Gauner und Vaganten, entgegengebracht. Wie das nur als Fragment überlieferte Glossar «fickabel des rotweltsch» des Zürcher Rats Herrn Gerold Edlibach zeigt, suchten sich auch die mit der Handhabung der städtischen Gerichtsbarkeit betrauten Ratskreise mit dieser Sondersprache vertraut zu machen.⁴⁴

Die vorangehenden Ausführungen haben gezeigt, dass trotz aller quellenkritischen Problematik Geständnisse interessante Informationen zu Migration und Delinquenz im Spätmittelalter geben können. Vor allem für professionelle Diebe und Betrüger kann eine hohe Mobilität nachgewiesen werden, wobei den Städten als Zielpunkt solcher Wanderungen eine besondere Bedeutung zukam. Allerdings bildet die Länder- und Sprachgrenzen überschreitende Migration von Delinquenten

die Ausnahme; zumeist bewegten sie sich in einem weitaus kleineren Raum, in welchem ihnen Sprache und Gebräuche vertraut waren. Diese «Regionalbezogenheit» spätmittelalterlicher Delinquenten war auch den rechtsprechenden Obrigkeiten bewusst, weswegen die damals recht häufig ausgesprochene ewige Verbannungsstrafe aus dem eigenen Sprachgebiet anstelle des Vollzuges einer Leibesstrafe als bewusste Vernichtung der sozialen Existenz der verurteilten Person verstanden wurde. Deutlich geht dies aus einem durch den Schaffhauser Rat im Jahre 1472 ausgesprochenen Urteil hervor, in welchem einem einheimischen Straftäter auf ewig die Stadt verboten wurde und dieser zu schwören hatte «von stund an unser statt [zu verlassen] und anfahren zu gond und ain nacht in ainem schloss oder statt oder dorff nitt zu sind, da er die andern und nit uffhoren biss er in welsch land kompt und da im welsch land zu beliben und dann sins tods zu erwarten und daruss uff tutsch ertrich nyemer mer zu komen und damit gebessrot haben.»⁴⁵

Anmerkungen

- 1 Staatsarchiv Schaffhausen [StASH], Urk. 5553; statt der Schreibweise Ruost findet sich in den Quellen auch Ruopp.
- 2 Träger des Familiennamens Ruost (Varianten: Roest, Ruest, Rost, Roist) finden sich im spätmittelalterlichen Bürgerbuch der Stadt Nijmegen: J. A. Schimmel, *Burgerboek van Nijmegen 1336–1591*, Gemeentearchief Nijmegen 1976 (masch.).
- 3 StASH, Ordnungen A 3, Aller amptlüttenbuch 1480, fol. 150 r: «Maister Hanns Ruost haut diss ordnung gesworn secunda post omnium sanctorum anno etc. LXXXIIIdo.» Zum Goldschmiedehandwerk in Schaffhausen: Carl Ulmer, Walter R. C. Abegglen, *Schaffhauser Goldschmiedekunst*, Schaffhausen 1997.
- 4 StASH, Justiz D 1, Vergichtenbuch 1460–1551; ergänzend wurden die in Urk. 5553 überlieferten Gerichtsfälle beigezogen.
- 5 Staatsarchiv Zürich [StAZH], B VI 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 230. Diese Gerichtsakten liegen als elektronische Transkription vor, welche im Rahmen eines Nationalfonds-Projekts von Prof. H.-J. Gilomen erstellt wurde.
- 6 Allgemein zur Mobilität spätmittelalterlicher Delinquenten: Herta Mandl-Neumann, «Überlegungen zu Kriminalität und Mobilität im späten Mittelalter», in: Gerhard Jaritz, Albert Müller (Hg.), *Migration in der Feudalgesellschaft*, Frankfurt a. M. 1988 (Studien zur historischen Sozialwissenschaft, 8), S. 57–63; Arnold Esch, «Räuber, Diebe, Wegelagerer. Reviere, Beute, Schicksale in Berner Verhörprotokollen des frühen 16. Jahrhunderts», in: Ders.: *Alltag der Entscheidung. Beiträge zur Geschichte der Schweiz an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*, Bern 1998, S. 137–159.
- 7 StASH, Justiz D 1, Vergichtenbuch 1460–1551, fol. 9 r–10 v.
- 8 Herbert Grundmann, «Ketzerverhöre des Spätmittelalters als quellenkritisches Problem», in: *Deutsches Archiv für die Erforschung des Mittelalters* 21 (1965), S. 519–575.
- 9 Zu den zeitgenössischen Bedenken gegenüber den unter Folter zustande gekommenen Geständ-

- nissen: Hinrich Rüping, Wolfgang Sellert, *Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, Bd. 1: *Von den Anfängen bis zur Aufklärung*, Aalen 1989, Nr. 73.f.-i., S. 183–188. Allgemein zur Quellenproblematik von Foltergeständnissen Monika Spicker-Beck, «Mordbrennerakten. Möglichkeiten und Grenzen der Analyse von Folterprozessen des 16. Jahrhunderts», in: Mark Häberlein (Hg.), *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vor-moderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert)*, Konstanz 1999 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 2), S. 53–66.
- 10 Gerhard Jaritz, *Zwischen Augenblick und Ewigkeit. Einführung in die Alltagsgeschichte des Mittelalters*, Wien 1989, S. 117 f., hält die spätmittelalterlichen Diebsgeständnisse für durchaus glaubwürdig; Ders.: «Probleme um ein Diebsgeständnis des 15. Jahrhunderts», in: *21. Jahrbuch des Musealvereins Wels (1977/78)*, S. 77–86.
 - 11 Frantisek Graus, «Die Randständigen», in: Peter Moraw (Hg.), *Unterwegssein im Spätmittelalter*, Berlin 1985 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 1), S. 93–104, hier 101.
 - 12 Für Schaffhausen siehe z. B. das Geständnis und Urteil des Naglers Jos Kerler von 1528: STASH, Justiz D 1, Vergichtenbuch 1460–1551, fol. 64 r–65 v. Dokumentiert ist dieser Fall auch bei Karl Schib (Hg.), *Hans Stockars Jerusalemfahrt 1519 und Chronik 1520–1529*, Basel 1949 (Quellen zur Schweizer Geschichte, NF, I. Abt.: Chroniken, Bd. IV), S. 164. Beispiele aus Zürich: STAZH, B VI 218, fol. 265 r; fol. 354 r–354 v; 220, fol. 8 r–10 v; fol. 58 v; 224, fol. 186 r–186 v.
 - 13 Gunter Gudian, «Geldstrafrecht und peinliches Strafrecht im späten Mittelalter», in: Hans-Jürgen Becker et al. (Hg.), *Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag*, Aalen 1976, S. 273–288, hier 282. Siehe auch Gerd Schwerhoff, «Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung», in: *Zeitschrift für historische Forschung* 19 (1992), S. 385–414, hier 401 f.
 - 14 Peter Schuster, «Armut in der Straf- und Bussgerichtsbarkeit spätmittelalterlicher Städte», in: *Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte*, Protokoll Nr. 366 über die Arbeitstagung auf der Insel Reichenau vom 31. März–3. April 1998, Thema: Armut im Mittelalter, S. 46–57 (mit Diskussion), hier 47. Ein Übergewicht der einheimischen gegenüber den auswärtigen Delinquenten ermittelte Martin Schüssler in verschiedenen spätmittelalterlichen Städten: Martin Schüssler, «Statistische Untersuchung des Verbrechens in Nürnberg im Zeitraum von 1285 bis 1400», in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Germ. Abt. 108 (1991), S. 117–193, hier 132–134; Ders.: «Verbrechen im spätmittelalterlichen Olmütz. Statistische Untersuchung der Kriminalität im Osten des Heiligen Römischen Reiches», in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Germ. Abt. 111 (1994), S. 148–271, hier 183–188; Ders.: «Quantifizierung, Impressionismus und Rechtstheorie. Ein Bericht zur Geschichte und zum heutigen Stand der Forschung über Kriminalität im Europa des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit», in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Germ. Abt. 113 (1996), S. 247–278; Ders.: «Verbrechen in Krakau (1361–1405) und seiner Beistadt Kasimir (1370–1402)», in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Germ. Abt. 115 (1998), S. 198–338. Kritisch zu den Arbeiten Schüsslers: Gerd Schwerhoff, «Falsches Spiel. Zur kriminalhistorischen Auswertung der spätmittelalterlichen Nürnberger Achtbücher», in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg* 82 (1995), S. 23–35.
 - 15 Lizentiatsarbeit von Peter Haerle, *Diebe, Mörder und Sodomiten. Verbrechen, Staat und Gesellschaft: Eine Untersuchung des Blutgerichts im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Zürich*, Zürich 1992; publizierte Kurzfassung: Ders., «Kriminalstatistik 500 Jahre vor Linken und Netten. Akten des Zürcher Blutgerichts aus dem 14. und 15. Jh. als Beiträge zur heutigen Diskussion um «innere Sicherheit»», in: *Die Weltwoche*, Nr. 9, 3. März 1994, S. 38. Die Ergebnisse sind auch referiert bei Hans-Jörg Gilomen, «Innere Verhältnisse der Stadt Zürich

- 1300–1500», in: *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 1: *Frühzeit bis Spätmittelalter*, Zürich 1995, S. 336–389, hier 384 f.
- 16 StASH, Justiz D 1, Vergichtenbuch 1460–1551, fol. 17 v.
- 17 Gemäss Frantisek Graus, «Randgruppen in der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter», in: *Zeitschrift für historische Forschung* 8 (1981), S. 385–437, hier 422, gab es eine besondere «Konzentration von «Kriminellen» in den Städten».
- 18 Wortfelduntersuchung des im «Liber vagatorum» überlieferten Glossars rotwelscher Wörter bei Robert Jütte, *Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit. Sozial-, mentalitäts- und sprachgeschichtliche Studien zum Liber vagatorum (1510)*, Köln 1988, S. 117–141.
- 19 Graus (wie Anm. 17), S. 420 f.; Ernst Schubert, «Gauner, Dirnen und Gelichter in deutschen Städten des Mittelalters», in: Cord Meckseper, Elisabeth Schraut (Hg.), *Mentalität und Alltag im Spätmittelalter*, Göttingen 1991, S. 97–128, hier 99 f.
- 20 Zum Kratz in Zürich: Gilomen (wie Anm. 15), S. 342, 344.
- 21 «Der hochdeutsche Liber Vagatorum 1510», in: Friedrich Kluge, *Rotwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen. I: Rotwelsches Quellenbuch*, Strassburg 1901, S. 35–58, hier 51.
- 22 Siehe z. B. das 1533 erschienene Gedicht des Johann Haselbergk «Von den welschen Purppeln», in: C. H. Fuchs (Hg.): *Die ältesten Schriftsteller über die Lustseuche in Deutschland von 1495 bis 1510 nebst mehreren Anecdotis späterer Zeit, gesammelt und mit literarhistorischen Notizen und einer kurzen Darstellung der epidemischen Syphilis in Deutschland*, Göttingen 1843, S. 363–373, hier 371.
- 23 Zit. nach Esch (wie Anm. 6), S. 150.
- 24 StASH, Urk. 5553.
- 25 StAZH, B VI 226, fol. 107 r–107 v.
- 26 StAZH, B VI 226, fol. 108 v. Allgemein zu falschen Leprösen bzw. Krankheiten vortäuschenden Betrügern: Schubert (wie Anm. 19), S. 107 f.
- 27 Siehe z. B. StAZH, B VI 225, fol. 268 r: Geständnis des Jos Kraeler von Kempten; B VI 226, fol. 107 v: Geständnis des Hans Tusenttüfel.
- 28 Beispiele aus Solothurner Stadtrechnungen: Hans Morgenthaler, «Kulturgeschichtliche Notizen aus den solothurnischen Seckelmeisterrechnungen des XV. Jahrhunderts», in: *Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde*, NF, Bd. 20 (1918), S. 57–60, hier 59 f.
- 29 StAZH, B VI 225, fol. 268 r–269 v; siehe auch das 1524 abgelegte Geständnis des Lux Ott von Gemingen: Carl Moser-Nef, *Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen*, Bd. 5: *Geschichte ihres Strafrechts, Erster Teil*, Zürich 1951, S. 566; sowie das aus dem Jahre 1456 aus Regensburg überlieferte Geständnis des Matthias Stulhart: Claudia Märli, «Isto anno praevalebunt falsarii. Fälscher im spätmittelalterlichen Regensburg», in: *Fälschungen im Mittelalter, Teil III: Diplomatische Fälschungen (I)* (Monumenta Germaniae Historica, Schriften, Bd. 33/III), Hannover 1988, S. 551–571, hier 563 f.).
- 30 StASH, Vergichtenbuch 1460–1551, fol. 12 r.
- 31 StASH, Urk. 5553.
- 32 Ebd.
- 33 Ebd.
- 34 Ebd.
- 35 StASH, RP I, S. 116. In Konstanz wurden restriktive Massnahmen gegenüber fremden Herbergsgästen schon Ende des 14. Jahrhunderts getroffen: *Vom Richtebrief zum Roten Buch. Die ältere Konstanzer Ratsgesetzgebung, Darstellung und Text* (Konstanzer Geschichts- und Rechts-

- quellen, Bd. 7), bearb. v. Otto Feger, Konstanz 1955, S. 50, Nr. 155; S. 66, Nr. 209. Allgemein zur Beherbergung Fremder: Hans Conrad Peyer, *Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus. Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter* (Schriften der Monumenta Germaniae Historica, Bd. 31), Hannover 1987, S. 237 f.
- 36 StASH, Ordnungen A 5 (Ordnungenbuch 1520–1550), S. 149: 1530 wurde die Beherbergung Fremder ohne Wissen des Rates verboten.
- 37 Rüping/Sellert (wie Anm. 9), S. 108.
- 38 Jörg Füchtner, *Die Bündnisse der Bodenseestädte bis zum Jahre 1390. Ein Beitrag zur Geschichte des Einungswesens, der Landfriedenswahrung und der Rechtsstellung der Reichsstädte* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 8), Göttingen 1970, passim; Kenji Wakasone, «Zur Entstehung des Übersiebnungsverfahrens gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland», in: Markus Escher, Louis C. Morsak (Hg.), *Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag*, Zürich 1989, S. 211–225, hier 224 f.
- 39 Mit Beispielen aus St. Gallen und Konstanz: Helmut Maurer, «Erzwungene Ferne. Zur räumlichen Dimension der Stadtverweisung im Spätmittelalter», in: Guy P. Marchal (Hg.), *Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jahrhundert) – Frontières et conceptions de l'espace (XI^e–XX^e siècles)* (Clio Lucernensis 3), Zürich 1996, S. 199–224, hier 204.
- 40 *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XII. Abt: Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen, Erster Teil: Stadtrechte, Erster Band: Das Stadtrecht von Schaffhausen I, Rechtsquellen 1045–1415*, bearb. von Karl Mommsen, Aarau 1989, Nr. 151, S. 249, Art. 5. 1400 hatte König Wenzel die Gerichtsprivilegien bestätigt und erweitert (ebd., Nr. 145, S. 239 f).
- 41 Hans-Jörg Gilomen, «Eine neue Wahrnehmung arbeitsloser Armut in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft», in: *traverse* 2 (1996), S. 117–128, hier 118 f.
- 42 Esch (wie Anm. 6), S. 150 f.; Wolfgang Seidenspinner, «Jaunertracht. Zur Kleidung der Vagierenden (nach Steckbriefen)», in: Harald Siebenmorgen (Hg.): *Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden* (Ausstellung des Badischen Landesmuseums und in Zusammenarbeit mit dem Stadtmuseum Hornmoldhaus in Bietigheim-Bissingen, 27. September 1995 bis 7. Januar 1996, Karlsruhe, Schloss), Sigmaringen 1995 (Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, Bd. 3), S. 47–55.
- 43 Lothar Kolmer, «Gewalttätige Öffentlichkeit und Öffentliche Gewalt. Zur städtischen Kriminalität im späten Mittelalter», in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Germ. Abt. 114, (1997), S. 261–295, hier 278. Allgemein zu den Folgen von Verstümmelungsstrafen: Gerd Schwerhoff, «Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion», in: Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff (Hg.), *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1993, S. 158–188, hier 166.
- 44 Abdruck des Glossars in: Kluge (wie Anm. 21), S. 19 f.
- 45 StASH, RP I, S. 288 f.